

**Satzung**  
**über den Ersatz des Verdienstaufalles für beruflich**  
**selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Niederzier vom 16.06.1999**  
**in der Fassung der Zweiten Artikelsatzung vom 19.10.2001 zur Anpassung**  
**ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (2. Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213) und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 15.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Ersatz des Verdienstaufalles für Selbständige**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederzier haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstaufall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf **20,45 €** festgesetzt. Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von **40,90 €** je Stunde überschreiten.